

**II-2114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 1057/J**

**1984-12-12**

**Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Lichal  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Zivildienst und Zugehörigkeit zur Bundesgendarmerie.

Der Bundesminister für Inneres hat am 13.8.1984 in Beantwortung (827/AB) der an ihn gerichteten schriftlichen Anfrage betreffend Zivildiener und Waffen (Nr. 839/J) ausgeführt, daß mit Stichtag 1.7.1984 nur ein - am 12.6.1978 in den Gendarmeriedienst eingetretener - Zivildienstpflchtiger der Bundesgendarmerie angehörte. Gleichzeitig teilte der Bundesminister für Inneres mit, daß die Zivildienstkommission von diesem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden sei, um ein Verfahren nach dem § 5 a Abs. 3 des Zivildienstgesetzes (Widerruf der Anerkennung als Zivildiener) einzuleiten.

Angesichts des seit der Anfragebeantwortung verstrichenen Zeitraumes von rund 4 Monaten wäre zu erwarten, daß das vom Innenminister in Aussicht gestellte Verfahren vor der Zivildienstkommission bereits ein Ergebnis gezeitigt hat.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

- 2 -

A n f r a g e:

- 1) Wie endete das gegen den zivildienstpflichtigen Gendarmeriebeamten eingeleitete Verfahren nach dem § 5 a Abs. 3 des Zivildienstgesetzes?
- 2) Trifft es zu, daß dieser Gendarmeriebeamte am Gendarmerieposten Schönberg seinen Dienst versieht?
- 3) Wie oft mußte dieser zivildienstpflichtige Gendarmeriebeamte während seiner bisherigen Zugehörigkeit zur Bundesgendarmerie von seiner Dienstwaffe Gebrauch machen?
- 4) War im Jahre 1978, ehe der Betroffene in den Gendarmeriedienst aufgenommen wurde, innerhalb Ihres Ressorts bekannt, daß es sich bei ihm um einen zivildienstpflichtigen handelt?
- 5) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 6) Wenn ja: Aus welchen Erwägungen wurde er dennoch in den Gendarmeriedienst aufgenommen?